

ENTSCHEIDUNG DER SCHIEDSKOMMISSION

Calibrium Management Company S.A., Calibrium AG, C Partners
Holding GmbH v. Harald Lehmann
Verfahrensnr. DEU2026-0026

1. Die Parteien

Beschwerdeführer sind Calibrium Management Company S.A., Luxemburg, Calibrium AG, Schweiz und C Partners Holding GmbH, Schweiz, vertreten durch Niederer Kraft & Frey AG, Schweiz.

Beschwerdegegner ist Harald Lehmann, Deutschland.

2. Domainname, Register und Registrierstelle

Das Register des streitigen Domainnamens <calibriumkapital.eu> ist das European Registry for Internet Domains ("EURid" oder das "Register"). Der streitige Domainname ist bei IONO SE registriert.

3. Verfahrensablauf

Die Beschwerde wurde bei dem WIPO Arbitration and Mediation Center (dem "Zentrum") am 26. Juni 2026 eingereicht.

Am 24. Juni 2026 sandte das Zentrum eine Bitte um Bestätigung der Registrierungsdaten hinsichtlich des streitigen Domainnamens per E-Mail an das Register. Am 2. Juli 2026 übermittelte das Register seine Antwort per E-Mail an das Zentrum, in welchem es bestätigte, dass der Beschwerdegegner Inhaber des streitigen Domainnamens ist und dessen Kontaktdaten zur Verfügung stellte.

Das Zentrum stellte fest, dass die Beschwerde den formellen Voraussetzungen der Regeln für die Alternative Streitbeilegung in .eu-Domainnamenstreitigkeiten (die "ADR-Regeln") und den Ergänzenden Regeln der Weltorganisation für Geistiges Eigentum für .eu-Domainnamenstreitigkeiten (die "Ergänzenden Regeln") entspricht.

In Übereinstimmung mit den ADR-Regeln, Paragraph B(2), wurde die Beschwerde dem Beschwerdegegner vom Zentrum förmlich übermittelt und das Verfahren am 7. Juli 2026 eingeleitet. Gemäß den ADR-Regeln, Paragraph B(3), endete die Frist für die Beschwerdeerwiderung am 27. Juli 2026. Der Beschwerdegegner reichte keine Beschwerdeerwiderung ein. Am 29. Juli 2026 teilte das Zentrum demzufolge die Säumnis des Beschwerdegegners mit.

Das Zentrum ernannte Peter Burgstaller am 4. August 2026 als einköpfige Schiedskommission. Die Schiedskommission stellt fest, dass sie ordnungsgemäß ernannt wurde. Die Schiedskommission hat eine Annahmeerklärung und Erklärung der Unabhängigkeit, wie vom Zentrum zwecks Übereinstimmung mit den ADR-Regeln, Paragraph B(5), vorgeschrieben, abgegeben.

4. Sachverhalt

Die Beschwerdeführer in diesem administrativen Verfahren sind:

- Calibrium Management Company S.A., eine Aktiengesellschaft (société anonyme) nach luxemburgischem Recht (Beschwerdeführer 1) sowie deren verbundene Unternehmen;
- Calibrium AG, eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht (Beschwerdeführer 2); und
- C Partners Holding GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach schweizerischem Recht (Beschwerdeführer 3).

Die Beschwerdeführer gehören derselben Unternehmensgruppe an und verwenden auch dieselben Marken, Logos und Domainnamen, um Finanz-, Geld- und Immobiliendienstleistungen anzubieten.

Die Beschwerdeführer haben Rechte an unter anderem nachfolgenden Marken in der Klasse 36:

- Internationale Registrierungen für CALIBRIUM (Wortmarke), Reg. Nummer 1336554, registriert am 13. Dezember 2016 und für CALIBRIUM (Wort-Bildmarke), Reg. Nummer 1348832, registriert am 22. März 2017, jeweils mit Schutzerstreckung auf die Europäische Union;
- Schweizer Markenregistrierung für CALIBRIUM (Wortmarke), Reg. Nummer 696529, registriert am 13. Dezember 2016;
- Großbritannien Registrierung für CALIBRIUM (Wortmarke), Reg. Nummer UK00801348832, registriert am 10. November 2017 (Annex 1 zur Beschwerde).

Der streitige Domainname wurde am 30. Januar 2026 registriert. Im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung hat der streitige Domainname auf eine Website verwiesen, auf der Informationen zu Vermögensveranlagung und -verwaltung bereitgestellt wurden, und zwar unter Verwendung der Marke CALIBRIUM sowie der Wort-Bildmarke der Beschwerdeführer. Zudem wurden auf dieser Website in den Kontakten die Adresse des Beschwerdeführers 1 und als E-Mail-Adresse "[...].@calibriumkapital" angegeben. Weiteres wurden öffentliche Dokumente des Beschwerdeführers 1 zum Download bereitgestellt und Namen der Organmitglieder sowie Zeichnungsberechtigten der Beschwerdeführer veröffentlicht. Letztlich wurde auf der Website ein Zitat samt Portrait von dem Vorstandsvorsitzenden der Beschwerdeführer veröffentlicht, das dieser jedoch nie geäußert hat (Annex 2 zur Beschwerde).

Aktuell verweist der streitige Domainname auf keine aktive Webseite.

5. Parteivorbringen

A. Beschwerdeführer

Die Beschwerdeführer bringen vor, dass sie der gleichen Unternehmensgruppe angehören, die Marke CALIBRIUM gemeinsam verwenden und daher auch ein gemeinsames Interesse am Obsiegen in diesem Beschwerdeverfahren haben.

Die Beschwerdeführer beantragen die Übertragung des streitigen Domainnamens auf den Beschwerdeführer 1, weil dessen Sitz in Luxemburg liegt und dieser damit die Voraussetzungen für die Registrierung des streitigen Domainnamens erfüllt.

Die Beschwerdeführer behaupteten, dass sie die für die Übertragung des streitigen Domainnamens erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, nämlich:

(i) Der streitige Domainname ist verwechselbar mit der Marke CALIBRIUM, die insbesondere auch in der Europäischen Union als Unionsmarke zugunsten der Beschwerdeführer registriert ist. Der streitige Domainname integriert die Marke CALIBRIUM zur Gänze und ergänzt diese um das beschreibende Zeichen "kapital", das nicht geeignet ist, die Verwechslungsgefahr zu beseitigen. Auch die Top-Level Domain "eu" ändert daran nichts.

(ii) Der Beschwerdegegner hat keine Rechte oder berechtigten Interessen am streitigen Domainnamen; er hat auch keine Rechtsbeziehung zu den Beschwerdeführern und ihm wurden auch keine Rechte eingeräumt, wonach er die Marke CALIBRIUM, in welcher Form auch immer, verwenden dürfte. Der Beschwerdegegner ist auch nicht unter dem streitigen Domainnamen bekannt beziehungsweise nutzt diesen auch nicht in fairer Art und Weise – im Gegenteil: Der Beschwerdegegner beabsichtigt Internetnutzer in die Irre zu führen, indem er die Marke und das Logo sowie Informationen der Beschwerdeführer auf der unter dem streitigen Domainnamen abrufbaren Website nutzt.

(iii) Der Beschwerdegegner hat den streitigen Domainnamen zudem auch nicht nur bösgläubig registriert, sondern verwendet diesen auch bösgläubig:

Er bietet unter dem streitigen Domainnamen eine Website mit Informationen zu Vermögensverwaltung sowie -veranlagung an und versucht, einen Zusammenhang mit den Beschwerdeführern herzustellen, der nicht existiert, und zwar alleine um Internetnutzer in die Irre zu führen und ihnen vorzutäuschen, sie seien auf der Website der Beschwerdeführer oder befänden sich aber zumindest auf einer von den Beschwerdeführern autorisierten Website. Tatsächlich ist das Gegenteil der Fall: Der vorliegende Fall stellt einen bösgläubigen Fall von Cybersquatting dar, der sich in perfider Weise gegen die Beschwerdeführer und die Marke CALIBRIUM der Beschwerdeführer richtet.

Der Beschwerdegegner betreibt die Website unter dem streitigen Domainnamen in betrügerischer Art und Weise und hatte von Anfang an den streitigen Domainnamen in der Absicht registriert, Internetnutzer in die Irre zu führen und sowohl diese als auch die Beschwerdeführer zu schädigen.

B. Beschwerdegegner

Der Beschwerdegegner hat keine Beschwerdeerwiderung eingereicht.

6. Entscheidungsgründe

6.1. Verfahrensfrage: Gemeinsame Beschwerde von mehreren Beschwerdeführern

Einer Beschwerde von zwei oder mehreren Beschwerdeführern stehen die ADR-Regeln dann nicht entgegen, wenn die Beschwerdeführer ein gemeinsames Interesse am Obsiegen im Beschwerdeverfahren darlegen können und das Beschwerdeverfahren dadurch nicht umfangreicher/aufwändiger wird, das heißt der gleiche Sachverhalt zugrunde liegt.

Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren haben die Beschwerdeführer dargelegt, dass einerseits der Beschwerdeführer 3 Inhaber der relevanten Marken ist und andererseits die Beschwerdeführer Teil derselben Unternehmensgruppe sind und gemeinsam die Marke CALIBRIUM zulässiger Weise nutzen; zudem soll der streitige Domainname im Falle des Obsiegens in diesem Beschwerdeverfahren dem Beschwerdeführer 1 übertragen werden.

Der Beschwerdegegner hat sich nicht gegen die gemeinsame Beschwerde ausgesprochen (er hat überhaupt keine Beschwerdeerwidderung abgegeben) und das gegenständliche Beschwerdeverfahren wird dadurch auch nicht aufwändiger/umfangreicher – im Gegenteil.

Aus Sicht der Schiedskommission liegen daher keine Gründe vor, die gegen die Zulässigkeit der gemeinsamen Beschwerde sprechen.

6.2. Wesentliche Angelegenheiten

Um im Streitbeilegungsverfahren zu obsiegen, müssen die Beschwerdeführer gem. Art 4 der VO (EG) Nr. 2019/517 bzw. gemäß Artikel B11 (d)(1)(i)-(iii) der ADR-Regeln darlegen, dass:

- (1) der streitige Domainname mit einem Namen, für den Rechte bestehen, die nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht anerkannt oder festgelegt sind, identisch oder diesem verwechslungsfähig ähnlich ist und, entweder
- (2) der Domaininhaber selbst keinerlei Rechte oder berechnigte Interessen an diesem Domainnamen geltend machen kann oder,
- (3) diesen in böser Absicht registriert hat oder benutzt.

A. Identisch oder verwechselbar mit einem Namen, für den Rechte bestehen, die nach nationalem Recht eines Mitgliedstaats und/oder Gemeinschaftsrecht anerkannt oder festgelegt sind

Die Beschwerdeführer haben ausreichend dargelegt, dass der Beschwerdeführer 3 neben anderen Marken am Zeichen CALIBRIUM insbesondere auch eine Unionswortmarke seit 2016 sowie eine Unions-Wort-Bildmarke für CALIBRIUM seit 2017 registriert hat.

Ausgehend von den vorgelegten Beweismitteln und dem Vortrag der Beschwerdeführer sowie der Spruchpraxis der Schiedskommissionen ist nach Ansicht dieser Schiedskommission der streitige Domainname mit der Unionsmarke des Beschwerdeführers 1 verwechselbar. Der streitige Domainname umfasst die Wortmarke der Beschwerdeführer zur Gänze; der Zusatz "kapital" ist lediglich beschreibend und ändert an der Verwechselbarkeit nichts, zumal die Marke CALIBRIUM als prägender Teil des streitigen Domainnamens klar erkennbar bleibt.

Bei der Prüfung der Identität bzw. Ähnlichkeit hat die Top-Level Domain zudem außer Betracht zu bleiben.

Aus diesen Gründen steht für die Schiedskommission zweifelsfrei fest, dass der streitige Domainname verwechselbar mit der Marke CALIBRIUM der Beschwerdeführer im Sinne des Art B11 (d)(1)(i) ADR-Regeln ist.

B. Rechte oder berechnigte Interessen

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich für die Schiedskommission zudem auch kein Umstand, aus dem der Beschwerdegegner Rechte oder berechnigte Interessen am streitigen Domainnamen ableiten könnte.

Die Beschwerdeführer haben dem Beschwerdegegner offenbar auch keine Rechte an diesem Zeichen eingeräumt; der Beschwerdegegner hat keine Rechte am streitigen Domainnamen und hat solche auch nicht behauptet, im Gegenteil: Er hat überhaupt keine Beschwerdeerwidderung eingereicht, weshalb für die Schiedskommission auch kein Anhaltspunkt für Rechte oder berechnigte Interessen am streitigen Domainnamen zugunsten des Beschwerdegegners erkennbar sind.

Für die Schiedskommission steht daher fest, dass dem Beschwerdegegner am streitigen Domainnamen weder Rechte noch berechnigte Interessen gemäß Art B11 (d)(1)(ii) der ADR-Regeln zustehen/zukommen.

C. Bösgläubige Registrierung oder bösgläubige Benutzung

Einer weiteren Prüfung dahingehend, ob der streitige Domainname zudem auch noch bösgläubig registriert wurde oder benutzt wird, bedarf es nicht, weil Art 4 VO (EG) Nr. 2019/517 bzw. Artikel B11 (d)(1)(i)-(iii) der ADR-Regeln entweder keine Rechte oder legitime Interessen einerseits oder Bösgläubigkeit andererseits fordert.

Ungeachtet dessen zeigen aber die von den Beschwerdeführern vorgelegten und unbestrittenen Beweismittel, dass der streitige Domainnamen zweifellos auch bösgläubig registriert und benutzt wurde:

Im Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde hat der streitige Domainname eine Website adressiert, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen darauf ausgerichtet war, Internetnutzer bewusst in die Irre zu führen: Es wurden nicht nur die Adresse und die Marke sowie das Logo der Beschwerdeführer verwendet, sondern zudem auch Unternehmensdaten, Namen von Organen und Zeichnungsberechtigten der Beschwerdeführer sowie ein falsches Zitat wiedergegeben, um absichtlich Internetnutzer zu täuschen und unter Nutzung des streitigen Domainnamens als E-Mail-Adresse umzuleiten.

Die Schiedskommission ist daher der Überzeugung, dass sowohl die Registrierung als auch die Benutzung des streitigen Domainnamens bösgläubig im Sinne von Art B11 (d)(1)(iii) der ADR-Regeln erfolgten.

7. Entscheidung

Aus den vorgenannten Gründen ordnet die Schiedskommission in Übereinstimmung mit Paragraph B(11) der ADR-Regeln an, dass der Domainname <calibriumkapital.eu> auf den Beschwerdeführer 1 zu übertragen ist.¹

8. English summary

In accordance with Paragraph B(12)(i) of the ADR Rules and 14 of the WIPO Supplemental Rules for the ADR Rules, below is a brief summary in English of the current WIPO Case No. [DEU2026-0026](#):

1. The Complainants are Calibrium Management Company S.A., Luxembourg (Complainant 1); Calibrium AG, Switzerland (Complainant 2); and C Partners Holding GmbH, Switzerland (Complainant 3); and the Respondent is Harald Lehmann of Germany.
2. The disputed domain name is <calibriumkapital.eu>. The disputed domain name was registered on January 30, 2026, with IONOS SE and currently does not resolve to a website with material content.
3. The Complaint was filed in German on June 26, 2026. The Respondent did not file a response. The Panel, Peter Burgstaller, was appointed on August 6, 2026.

¹ (1) Der Beschwerdeführer Calibrium Management Company S.A. hat seinen Sitz in Luxemburg und erfüllt die Zulassungskriterien für die Registrierung eines .eu-Domainnamens gemäß Artikel 3 der VO (EG) 2019/517.

(2) Die Entscheidung wird von der Register innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung an die Parteien umgesetzt, es sei denn, der Beschwerdegegner leitet ein Gerichtsverfahren in einer gegenseitigen Gerichtsbarkeit im Sinne von Absatz A(1) der ADR-Regeln ein.

4. The Complainant 3 owns International Trademark Registrations for CALIBRIUM (word), Reg. No. 1 658 583, registered on December 13, 2016 and for CALIBRIUM (figurative), Reg. No 1 348 832, registered March 22, 2017, both designated inter alia for the European Union.

5. Pursuant to Article 4 of the Regulation (EU) No. 2019/517 and Paragraph B(11)(d)(1)(i)-(iii) of the ADR Rules, the Panel finds that:

The disputed domain name is confusingly similar to a name in respect of which a right or rights are recognized or established by European Union law.

The Respondent has no rights or legitimate interests in the disputed domain name.

The Respondent has registered and is using the disputed domain name in bad faith.

6. In accordance with Paragraph B(11) of the ADR Rules the Panel decides that the disputed domain name be transferred.

/Peter Burgstaller/

Peter Burgstaller

einköpfige Schiedskommission

Datum: 11. August 2026